

Ausleuchtung von Landeplätzen für Rettungshubschrauber

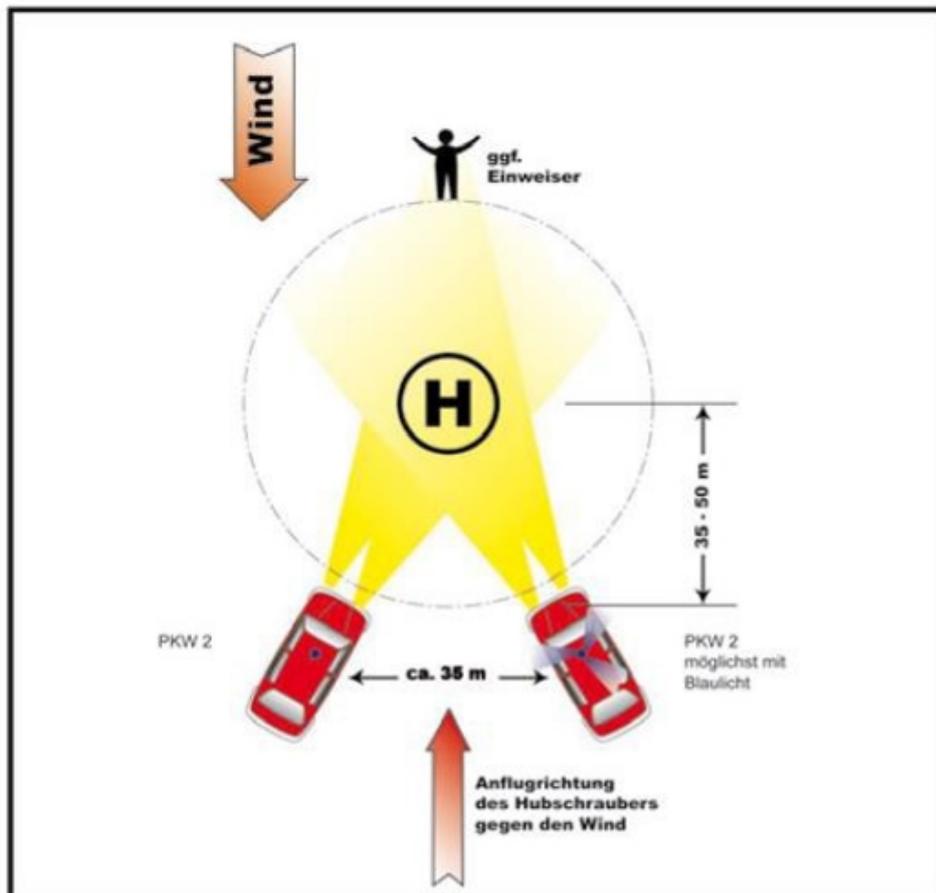
Das Innenministerium informiert über Grundsätzliches und Verfahrensweise

(ID) Mit einem Schreiben über die Regierungspräsidien hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Anforderungen für die Ausleuchtung von Landeplätzen informiert, wenn die Landung auf einem Landeplatz erfolgen soll, der nicht nach den Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) ausgeleuchtet ist.

In seinem Schreiben geht das Innenministerium sowohl auf die grundsätzlichen Bedingungen eines Nachteinsatzes eines Rettungshubschraubers als auch auf Verfahrensweise und Vorgaben zur Beleuchtung des Landeplatzes ein.

Das LBA hat für den Nachteinsatz für Rettungshubschrauber einen genau definierten „Operation-Prozess“ definiert, der unter anderem zwei Piloten sowie eine gesicherte Ausleuchtung bei der Landung vorsieht. Durch die notwendigen Vorbereitungen des Nachtflugeinsatzes verlängern sich Ausrück- und Eintreffzeiten des Luftrettungsmittels. Außerdem ist aufgrund der eingeschränkten Sicht zur Nachtzeit die Geeignetheit des Landeplatzes besonders zu prüfen.

Steht im Fall eines zur Nachtzeit anfliegenden Rettungshubschraubers kein Landeplatz zur Verfügung, der nach den Vorschriften des LBA ausgeleuchtet ist, wird die einsatzführende Leitstelle in aller Regel die örtlich zuständige Feuerwehr zur Ausleuchtung eines Landeplatzes alarmieren. Neben Hinweisen rund um den Einsatz für die Ausleuchtung eines Landeplatzes gibt das Schreiben des Innenministeriums Auskunft zur Beleuchtung des Landepunktes, welche Landeplätze beispielsweise geeignet erscheinen und wie die Beleuchtung ausgerichtet sein soll. Außerdem informiert das



Mit freundlicher Genehmigung der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Ausleuchtung von Landeplätzen an Krankenhäusern. Einzelheiten zur Kostenerstattung finden Sie in der Infobox. Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg wird die Informationen zur Ausleuchtung

von Landeplätzen in die Gruppen- und Zugführerausbildung aufnehmen. Die Regierungspräsidien übernehmen die Verteilung des genannten Schreibens an die Gemeinden bzw. an die Feuerwehren.



Kostenersatz nach dem Feuerwehrgesetz

Das Ausleuchten einer Einsatzstelle zur Landung eines RTH/ITH in der Nacht ist eine **technische Hilfeleistung** zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und damit eine Aufgabe im Sinne von § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG). Diese sogenannten Pflichteinsätze sind nach § 34 Absatz 1 Satz 1 FwG grundsätzlich kostenfrei.

Etwas anderes gilt, wenn der Einsatz **durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde**. Ist der Feuerwehreinsatz also wegen eines Auto-, Bahn-, Flugzeug- oder Bootsunfalls notwendig geworden, ist **gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FwG der Fahrzeughalter kostenersatzpflichtig**.

Das Ausleuchten eines nicht beleuchteten Landeplatzes an einem Krankenhaus stellt keine Pflichtaufgabe im Sinne des Feuerwehrgesetzes dar. Das Krankenhaus muss in diesen Fällen grundsätzlich Sorge tragen, dass zeitnah eine entsprechende Ausleuchtung vorhanden ist. Soweit die Feuerwehr übergangsweise das Ausleuchten übernimmt, sind diese Einsätze als „Kann-Aufgabe“ gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 FwG **kostenpflichtig**. Zum Kostenersatz herangezogen werden kann in diesen Fällen das Krankenhaus, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde (§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 FwG).

